

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 78 (1960)  
**Heft:** 30

**Nachruf:** Büchi, Jakob

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wer Architekten der ältern Generation etwas näher kennt, erfährt staunend, wie man sich früher traf und täglich im trauten Kreise über Dinge sprach, die alle gemeinsam angingen. Heute ist das kaum mehr möglich. Es fehlt Zeit. Wir werden übergangen und merken es kaum noch. Nicht nur die hier gezeigte Architektur fällt der Abwertung zum Opfer, sondern auch anderes, was ebenso wertbeständig sein sollte: Freundschaft, Kampfgemeinschaft und die Sorge für die Zukunft des gemeinsamen — ach so schönen — Berufes.

Hans Marti

## Hochhäuser und Ausnahmegewilligungen in Basel-Stadt

DK 711.62: 72.012.322

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterbreitet dem Grossen Rat einen umfangreichen Ratschlag betreffend Aenderung und Ergänzung des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, worin neue Vorschriften für die Bewilligung von Hochhäusern auf dem Stadtgebiet enthalten sind. Der Ratschlag beruht auf der Arbeit einer vom Regierungsrat bestellten Expertenkommission. Die neuen Vorschriften sollen in die geltende Baugesetzgebung im Sinne eines Ausbaus und einer Präzisierung eingefügt werden. Es handelt sich um klare und einfache, sich auf das Grundsätzliche beschränkende Bestimmungen, die unter Verzicht auf ängstliche Detaillierung eine unnötige Starrheit zu vermeiden suchen. Für Hochhäuser wird kein besonderes Gesetz geschaffen. Anstelle allgemeiner Beurteilungsmaßstäbe werden präzise Normen geschaffen, die die Rechtssicherheit verstärken sollen.

Ein neuer § 7a soll dem bestehenden Gesetz eingefügt werden. Er lautet: «Der Regierungsrat kann aus besonderen städtebaulichen Erwägungen unter den im Anhang (zum Hochbautengesetz) festgesetzten Voraussetzungen Ausnahmegewilligungen für eine grössere Gebäudehöhe und Geschosszahl, als die Zonenvorschriften erlauben, sowie für Hochhäuser erteilen.»

Damit wird klargestellt, dass jede Abweichung von der Zonenordnung eine Ausnahme bedeutet, die nur aus besonderen städtebaulichen Erwägungen erteilt werden darf. Der letztgenannte Begriff, der wie die Kompetenz der Regierung dem geltenden Gesetz entnommen wurde, schliesst alle Erwägungen genereller Natur aus, die hinsichtlich anderer Grundstücke des gleichen Gebietes oder Strassenzuges angestellt werden können. Als städtebauliche Erwägungen bleiben demzufolge — wie in einem Urteil des Verwaltungsgerichtes festgelegt — «lediglich Ueberlegungen, die sich auf ein einzelnes Grundstück, auf ein konkretes Bauvorhaben beziehen und allein für diese Geltung haben». Wo aus generellen Erwägungen eine höhere oder gar eine Hochhausbebauung verwirklicht werden soll, hat wie bisher der dafür zuständige Grosse Rat durch eine Zonenänderung oder spezielle Bauvorschriften eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Mit diesem neuen Paragraphen hält Basel an der Tradition fest, jedes Gesuch für Häuser, die höher sind als es zonenmässig zulässig ist, als Ausnahme von der Ordnung zu behandeln. Als eigentliche Hochhäuser gelten «Gebäude und bauliche Einrichtungen, die mehr als zehn Geschosse aufweisen oder eine Höhe von wenigstens 28 m erreichen». Diese Formel geht insofern über die heutige Hochhausverordnung hinaus, als sie auch von baulichen Einrichtungen spricht, also z. B. einen Turm einbezieht. Eine Benachteiligung der Industriebauten wird dadurch nicht geschaffen, weil für diese die Zonenvorschriften der Industriezone mit unbeschränkter Bauhöhe gelten.

Auf Grund der neuen Bestimmungen können die 1929 in das Gesetz aufgenommene Ermächtigung der Regierung zum Erlass einer Hochhäuser-Verordnung sowie diese Verordnung aufgehoben werden. Dagegen wird die dem Grossen Rat eingeräumte Möglichkeit, für einzelne Gebiete spezielle Bauvorschriften zu erlassen, beibehalten. Von ihr wird ja häufig Gebrauch gemacht, insbesondere wo Ueberbauungspläne für grössere Areale verbindlich erklärt werden.

Die Revision des Hochbaugesetzes hält sich somit in einem beschränkten Rahmen. Wichtig für die Praxis wird der Ausbau des Anhangs, der einen neuen, in sechs Unter-

abschnitte gegliederten Abschnitt erhalten soll. Darin sind die Normen umschrieben, die u. a. auch das Prinzip der festgelegten maximalen Ausnutzungsziffern enthalten. Nach baslerischer Praxis werden diese Ziffern als Verhältniszahl der Bruttofläche aller oberirdischen Geschosse zu der um den gesetzlichen Strassenanteil vergrösserten Parzelle festgelegt. Für die verschiedenen Bauzonen sollen folgende Ausnutzungsziffern gelten:

Zone 6	2,50
« 5	2,20
« 5a	2,00
« 4	1,50
« 3	1,00
« 2	0,70
« 2a	0,60

Wir betonen, dass diese Ziffern einschliesslich Strassenanteil gelten und machen auch darauf aufmerksam, dass sie infolgedessen nicht ohne Umrechnung mit den andernorts üblichen Nettoausnutzungsziffern, wo nur das Grundstück nach erfolgtem Strassen- und Trottoirausbau eingesetzt werden darf, verglichen werden können.

Die Basler Ausnutzungsziffern sind im Vergleich zu den in andern Schweizerstädten oder in ausländischen festgesetzten als hoch zu bezeichnen, was auch im Ratschlag vom Regierungsrat festgehalten wird.

Neu sind auch die grundsätzlichen Erwägungen in bezug auf den Schutz der Altstadt, die zu einer völlig hochhausfreien Zone führen sollen: «Innerhalb der innern Gräben der Stadt sowie in den im Zonenplan festgesetzten Altstadtzonen dürfen keine Hochhäuser erstellt werden.»

## Nekrologe

† Jakob Büchi, Dr. h. c., dipl. Ing. S. I. A., G. E. P., ist, wie bereits gemeldet, am 12. Mai entschlafen, ohne in seinem Leben je ernsthaft krank gewesen zu sein. Er war als Bürger von Elgg am 6. März 1879 in Felsegg bei Henau im Kanton St. Gallen geboren worden. Sein Vater war dort als Betriebsleiter der Buntweberei Näf & Co. tätig; seine Mutter, geb. Bächler, stammte aus Eschlikon. Zusammen mit seinem um zwei Jahre älteren Bruder Ferdinand, dem er zeitlebens eng verbunden blieb, verlebte er eine ungetrübte Jugend in ländlichen Verhältnissen. Dem Besuch der reformierten Primarschule in Algetshausen folgte die weitere Ausbildung an der Realschule (Sekundarschule) in Uzwil. An der technischen Abteilung der Kantonsschule in St. Gallen eignete er sich dann eine gründliche Allgemeinbildung an. Seiner geistigen entsprach auch die körperliche Beweglichkeit, die ihn zu einem eifrigen Turner im Kreise des Kantonsschulturnvereins werden liess, dem er bis in sein höchstes Alter die Anhänglichkeit bewahrt hat.

In St. Gallen traf er erstmals mit Clara Heintelmann, seiner nachmaligen Gattin, zusammen, in deren Elternhaus er während seiner ganzen Kantonsschulzeit Logis besass und in eine Familiengemeinschaft trat, die ihm vielfache Anregungen auf literarischem Gebiet bot. Seine natürlichen musikalischen Anlagen liessen ihn zu einem guten Klavierspieler werden, der seine Angehörigen oft im engeren Familienkreise mit seinen Improvisationen erfreute.

Nach Erlangung der Maturität im Herbst 1897 bezog Jakob Büchi die Ingenieurabteilung des Eidg. Polytechnikums. Die glücklichen Studienjahre, die sich bis 1902 erstreckten, wurden zeitweise überschattet durch grosse finanzielle Schwierigkeiten, mit denen sein Vater im mittlerweile übernommenen eigenen Putzfädenfabrikbetrieb im Friedtal bei Aawangen zu kämpfen hatte. Dank der Opferung der ganzen Familie gelang es, das Geschäft durchzuhalten und dem jüngeren Sohn die Beendigung seiner Studien im Frühjahr 1902 zu ermöglichen. Seine reichen Veranlagungen liessen Jakob Büchi auch ausserhalb seines Fachstudiums stets andere Interessen pflegen. Sein eher kleiner, schlanker Wuchs, der ihm schon an der Kantonsschule den Uebertönen «Piccolo» eingetragen hatte, hinderte ihn nicht daran, seine Talente zur vollen und aussergewöhnlichen Entfaltung zu bringen.

Nach Abschluss der Studien begann er seine berufliche Tätigkeit in Winterthur, als Projektierungs-Ingenieur des Konsortiums für ein Rheinkraftwerk Rheinau, mit dessen Planung und Bau er fortan stets verbunden blieb und dessen Verwirklichung er vor wenigen Jahren mit grosser Freude noch erleben konnte. In Winterthur lernte er eine Reihe

seiner intimsten späteren Lebensfreunde kennen, deren einer ihn auf den Weg zu Goethe führte und seine damaligen mythischen Neigungen teilte.

Seine erste grosse Bauaufgabe fand Jakob Büchi in den Diensten der AIAG, der Aluminium-Industrie-Aktien-Gesellschaft, für die er im Wallis das Rhonewerk Chippis erstellte. Im Jahre 1909 verheiratete er sich daselbst; hier wurden auch sein Sohn und seine ältere Tochter geboren. Dem Wallis, seiner Bevölkerung, seiner Landschaft, seinen Problemen hat der Dahingegangene bis zuletzt seine Zuneigung und Interessen bewahrt. Als Direktor des Fabrikbetriebes der AIAG eröffnete sich ihm ein reiches Tätigkeitsgebiet. Indessen verlangten sein Unabhängigkeitsdrang und sein Wunsch nach Uebernahme neuer Aufgaben ein Weitergehen in einer anderen Richtung: Im Jahre 1913 tat er den massgebenden Schritt, indem er in Zürich ein eigenes Ingenieurbüro für Wasserkraftanlagen gründete. Trotz anfänglichen, durch den ersten Weltkrieg bedingten Schwierigkeiten erwies sich dieser Uebergang zur Selbständigkeit im Beruf als richtig und in der Folge als ausserordentlich fruchtbar. Er bildete den Ausgangspunkt für eine jahrzehntelange erfolgreiche Tätigkeit als Projektant und Bauleiter von Wasserkraftwerken im In- und Ausland und für den durch keine Rückschläge unterbrochenen Aufstieg zu einer überragenden Geltung in seinem engeren Arbeitsgebiet, und darüber hinaus zu Wohlstand und mannigfachster Befriedigung.

Auch in dieser Stellung hat Jakob Büchi für die AIAG zahlreiche Anlagen in der Schweiz und im Ausland geplant und deren Bau geleitet; die bedeutenderen darunter sind das Kraftwerk Bramois an der Borgne, die Kraftwerkgruppe Illsee-Turtmann, die Werke Mörel und Ernen, alle im Wallis gelegen, dann in Italien die Werke am Cismon und Vanoi, sowie der Umbau des Kraftwerks Lend in Oesterreich. Eine ähnliche Vertrauensstellung wie bei der AIAG bekleidete er während über 20 Jahren als technischer Berater der Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich, der heutigen Elektro-Watt, für die er hauptsächlich in Frankreich und Spanien tätig war.

Im Laufe der Jahre wurden die Erfahrung und die Schaffenskraft des Verstorbenen von zahlreichen Unternehmungen aus aller Welt in Anspruch genommen: in Irland, Oesterreich, Frankreich, Rumänien, Italien, bis ins ferne Sumatra. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat Jakob Büchi sein Büro im Jahre 1929 in die Hydraulik-Aktiengesellschaft umgewandelt und sie bis zur Uebergabe an seinen Sohn Hans im Jahre 1955 massgebend geleitet. Neben der projektierenden erfuhr dabei die beratende Tätigkeit von Jakob Büchi eine mit zunehmender Erfahrung sich vertiefende Bedeutung. Die ausgedehnten Fachkenntnisse, die sorgfältig abwägende, von gründlichem juristischem und allgemein wirtschaftlichem Wissen getragene Beurteilung der ihm vorgelegten Probleme, die klare und unbestechliche Meinungsäusserung und das entgegenkommende Wesen gepaart mit einem ausgeprägten Gerechtigkeitssinn, trugen ihm das Vertrauen weiter Kreise ein, die ihn als Berater gerne konsultierten und auf sein Urteil grossen Wert legten.

Dem Central-Comité des S. I. A. gehörte der Verstorbene zur Zeit der Präsidentschaft von Professor A. Rohn während einiger Jahre an. Auch der Schweizerische Wasserwirtschafts-Verband zählte ihn zu seinen geachteten Vorstandsmitgliedern. Grosse Dienste hat Jakob Büchi dem Schweizerischen Nationalkomitee der Weltkraftkonferenz geleistet, dessen Präsidentschaft er von 1936 bis 1943 innehatte. Seine Teilnahme an zahlreichen Tagungen und Teiltagungen der Weltkraftkonferenz wurde gekrönt durch jene an der Konferenz in Washington im Jahre 1936, an der er als offizieller Vertreter der Schweiz zugegen war. Ferner wirkte er im Vorstand der Eidgenössischen Volkswirtschaftsstiftung und des Aluminium-Fonds, sowie vor allem im Kuratorium des Jubiläumsfonds 1930 der ETH als Quästor. Seinem lebhaften Geist war es ein stetig sich erneuernder Anlass zur Freude und Befriedigung, wenn er sich in diesen Gremien mit den neuesten Aufgaben des wissenschaftlichen Versuchswesens beschäftigen konnte. Auch der SBZ war er — mit Carl Jegher freundschaftlich verbunden — jahrzehntelang ein geschätzter Berater.

Als besondere Aufgabe lag Jakob Büchi die Organisation und Förderung des Berufsverbandes der beratenden Ingenieure am Herzen, dem er auf nationalem und internationalem Boden seine besten Kräfte ausserhalb seiner direkten beruflichen Tätigkeit widmete; seine Bemühungen um diese Anliegen wurden im Jahre 1948 mit der Ehrenmitgliedschaft der Fédération Internationale des Ingénieurs-Conseils verdankt, welche ihm als erstem verliehen worden ist.

Die von ihm vollbrachten technischen Leistungen auf dem Gebiet des Wasserbaues und speziell der Wasserkraftanlagen fanden im Jahre 1930 die Anerkennung durch die Ernennung zum Doktor h. c. der technischen Wissenschaften der Eidg. Technischen Hochschule. Wie sehr sein Wirken aber auch dort hoch geachtet wurde, wo er in Ausübung seines Berufes mit der Allgemeinheit in enge Berührung kam, beweist seine Wahl zum Ehrenbürger der kleinen Gemeinde Castaneda am Eingang zum Calancatal im Jahre 1932.

Mit zunehmendem Alter nahm er am Leben und Treiben der durch Kindeskinde erweiterten Familie mehr Anteil und genoss die gelegentliche Entspannung bei Spiel, Sport und Gespräch im Kreise treuer Freunde. Die weichfühlende Grundlage seines Wesens und das gleichzeitig liebevolle und sachlich-ernsthafte Eingehen auf die Probleme der ihm Nahestehenden milderten die ihn oft belastende vorsichtig-ängstliche Einstellung in den Beziehungen zur Umwelt. In der tröstlichen Ueberzeugung, seiner Familie und der Allgemeinheit sein Bestes gegeben zu haben, im Blick auf lebenstüchtige Kinder und Enkel und in der Gewissheit, seine irdischen Angelegenheiten mit der ihm zeitlichen eigenen Gewissenhaftigkeit geregelt zu haben, konnte Jakob Büchi im Frieden dahingehen.

† **Giacomo Prato**, dipl. Ing. G.E.P., von Genua, geb. am 23. Juli 1887, Eidg. Polytechnikum 1906-11, ist im Juli d. J. gestorben. Nach seiner Tätigkeit in verschiedenen Stellungen wurde er 1922 Oberingenieur für Bau und 1945 für Betrieb der Unione Ital. Tranvie Elettriche in Genua, bis er 1950 in den Ruhestand trat.

† **John Gruber**, dipl. Masch.-Ing. G. E. P., von Aeugst am Albis, geb. am 5. Mai 1885, Eidg. Polytechnikum 1904 bis 1909, seit 1920 in den USA, 1940 bis 1955 Ingenieur der Morris Machine Works in Baldwinsville, NY, und seither im Ruhestand, ist dort anfangs Juli d. J. gestorben.

† **Hans Pruppacher**, dipl. Ing.-Chem., Dr. ès sc. phys., von Zürich, geb. am 22. Juli 1898, ETH 1919 bis 1923, ist am 18. Juli mitten aus seinem Leben, das er von Gott führen liess, zu Ihm gerufen worden. Unser G. E. P.-Kollege hatte 1928/29 in den USA noch die Betriebswissenschaften studiert und sich seither auf diesem Gebiete als beratender Ingenieur erfolgreich betätigt.

## Mitteilungen

**Eidg. Technische Hochschule.** Um sich ganz seinem Amt als Präsident der Eidg. Kommission für Denkmalpflege widmen zu können, ist Prof. Dr. **Linus Birchler** auf Anfang Oktober von seinem Lehrstuhl für Kunstgeschichte und Archäologie an der ETH zurückgetreten. Er wird indessen im



JAKOB BÜCHI

Dipl. Ing. Dr. h. c.

1879

1960